

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindewitt, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.06.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Lindewitt erlassen:

§ 1

§ 2 a Absatz 3 wird gestrichen

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende 2. Nachtragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 20.07.2022

(LS)

gez. Wilhelm Krumbügel
- Bürgermeister -